

Satzung

über die Führung eines **Eigenbetriebes – Schwimmbäder** – für die Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden vom 29. November 2005 (Betriebssatzung).

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund des § 24 und des § 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) vom 05.10.1999 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

1. Die Schwimmbäder der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden werden als Eigenbetrieb nach der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
2. Zweck des Eigenbetriebes ist es, das Hallen- und Freizeitbad Kirchheimbolanden und das Freibad Thielwoog zu betreiben und zu unterhalten.
3. Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.
4. Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Verbandsgemeindewerke Kirchheimbolanden“.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 1.063.300,00 €.

§ 4 Werkausschuss

1. Der Verbandsgemeinderat wählt einen gemeinsamen Werkausschuss für den Eigenbetrieb Kanalwerk und den Eigenbetrieb Schwimmbäder. Die Zahl der Mitglieder des Werkausschusses richtet sich nach § 3 der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden. Die Mitglieder des Werkausschusses sollen die für ihr Amt erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen.
2. Der Werkausschuss berät die Beschlüsse, für die nach § 2 der EigAnVO der Verbandsgemeinderat zuständig ist, vor.
3. Außerdem entscheidet der Werkausschuss insbesondere über
 - a) die Grundsätze für die Wirtschaftsführung, die Vermögensverwaltung und die Rechnungslegung;
 - b) die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, wenn letztere im Einzelfall 52.000,00 € überschreiten;
 - c) die Festsetzung allgemeiner Bedingungen und Regeln für Lieferungen und Leistungen des Eigenbetriebes, soweit es sich nicht um Tarife handelt;
 - d) die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 52.000,00 € übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt;
 - e) die Stundung von Zahlungsforderungen sowie den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören;
 - f) den Verzicht auf Ansprüche aller Art;
 - g) die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen;
 - h) sonstige wichtige Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit für deren Entscheidung nicht der Verbandsgemeinderat, die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder die Werkleitung zuständig ist.

§ 5 Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

1. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Bediensteten sowie Dienstvorgesetzte und Vorgesetzte oder Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Werkleitung.
2. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann der Werkleitung Einzelweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Verbandsgemeinde, der Einheit der Verwaltung oder

zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsganges notwendig sind.

§ 6 Werkleitung

1. Es wird eine gemeinsame Werkleiterin oder ein gemeinsamer Werkleiter für den Eigenbetrieb Kanalwerk und den Eigenbetrieb Schwimmbäder und ihre Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter (Vertreter/in im Verhinderungsfalle) bestellt.
2. Zur laufenden Betriebsführung, die der Werkleitung obliegt, gehören insbesondere:
 - a) die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, einschließlich der Abwicklung des Leistungsaustauschs;
 - b) die Bewirtschaftung der im Vermögensplan veranschlagten Einnahmen und Ausgaben, einschließlich der vorgesehenen Investitionen;
 - c) der Einsatz des Personals;
 - d) die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten;
 - e) die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung;
 - f) die Erteilung des Zwischenberichts gemäß § 21 EigAnVO jeweils zum 30. September;
 - g) die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Jahresberichts und des Lageberichts sowie der Betriebsstatistik und der Selbstkostenrechnung;
 - h) der Abschluss von Verträgen, die eine einmalige Zahlungspflicht begründen oder jährlich kündbar sind und deren Wert im Einzelfall 52.000,00 € nicht übersteigt;
 - i) der Abschluss von Verträgen, die mehrjährige Verpflichtungen begründen und deren Wert im Einzelfall 11.000,00 € nicht übersteigt;
 - j) die Stundung von Forderungen bis zu 11.000,00 €;
 - k) der Erlass von Forderungen bis zu 1.000,00 €.
3. Die Werkleitung ist Vorgesetzter aller Bediensteten, die bei dem Eigenbetrieb beschäftigt sind.

§ 7 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Kassenführung

1. Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.
2. Der von der Werkleitung aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister nach Beratung im Werkausschuss dem Verbandsgemeinderat zur Feststellung vorzulegen.

3. Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet, die mit der Verbandsgemeindekasse verbunden ist. Die Sonderkasse darf auch bei der Stadtwerke GmbH Kirchheimbolanden geführt werden.

§ 8

Leistungsaustausch zwischen Eigenbetrieb und Verbandsgemeinde

1. Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Darlehen des Eigenbetriebes an die Verbandsgemeinde, Ortsgemeinden oder an sonstige Eigenbetriebe und Eigengesellschaften sind angemessen zu vergüten.
2. Die ausgabewirksamen Teile des Jahresverlustes einschließlich der Darlehenstilgungen aus dem Betrieb und der Unterhaltung der Schwimmbäder sind dem Eigenbetrieb mit Ablauf des jeweiligen Wirtschaftsjahres nach Abrechnung zu erstatten. Der Eigenbetrieb ist berechtigt, Abschlagszahlungen darauf anzufordern.

§ 9

Inkrafttreten und Übergangsregelungen

1. Die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 treten rückwirkend zum 01.10.2004, die restlichen Bestimmungen dieser Betriebssatzung am 30.11.2005 in Kraft.
2. Gleichzeitig treten die Betriebssatzung vom 06.12.2000 und die Änderungssatzung vom 25.05.2004 außer Kraft.

Kirchheimbolanden, 29. November 2005

Haas
Bürgermeister